

## XX. Abschnitt.

### Das Eisenbahnwesen.

#### 1. Kapitel.

#### Die Eisenbahngesetzgebung.

**B**orbehältlich der Bestimmung in Art. 46 der Reichs-Verfassung, wonach die Art. 42 bis 45 und Art. 46 Abf. 1 derselben auf Bayern nicht anwendbar sind, hat das Reich nach Art. 4 Biff. 8 der Reichs-Verfassung das Recht der Beaufsichtigung und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, soweit es im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs liegt. Dieses Recht erstreckt sich auf sämtliche Dampfbahnen, mögen sie Reichs-, Bundesstaats-, Privat-, Haupt- oder Nebenbahnen sein.

Für das Eisenbahnwesen besteht nach Reichs-Verfassung Art. 8 Biff. 5 ein Bundesrats-Ausschuss.

Vermöge des Beaufsichtigungsrechts hat das Reich dafür zu sorgen, daß die Eisenbahnverwaltungen (mit Ausnahme Bayerns) die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt. (Reichs-Verfassung Art. 43.) [Vergl. darüber die Bundesrats-Verordnung vom 5. Juli 1892 S. 747 und vom 24. März 1897 S. 164, sowie vom 23. Mai 1898 S. 356.]

Daselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden.

In diesem Sinne sind erlassen worden:

- a) das Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885 S. 289. Dieses ist nun ersetzt worden durch die Betriebsordnung für die Hauptreisbahnen vom 5. Juli 1892 S. 601, welche wiederum geändert worden ist und zwar durch Bekanntmachung vom 24. März 1897 S. 161 die §§ 13, 25, 26, 34, 44, 51, 54, 60, 74, sowie durch Bekanntmachung